

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1966

Nummer 172

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 171 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	7. 7. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen Schwestern- und Personalwohnheimen.	2139

I.

2170

Bestimmungen

über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen Schwestern- und Personalwohnheimen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1966 — IV A 3 — 5710

1. Das Land gewährt an kommunale und freie gemeinnützige Träger Zuschüsse zu den Kosten der Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen Schwestern- und Personalwohnheimen.
2. **Arten der Zuschüsse**
- 2.1 Landeszuschüsse können für die Erstausrüstung neu erstellter Krankenhäuser bzw. ihnen zugeordneter Bauteile sowie für die Erstausrüstung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe sowie für Schulen für sonstiges Krankenhauspersonal gewährt werden, die i. Verb. mit einem Krankenhaus errichtet werden.
- 2.11 Es dürfen nur für solche Gegenstände Zuschüsse gegeben werden, die nach den Abgrenzungsbestimmungen zur DIN 276 v. 7. 4. 1966 (SMBl. NW. 2170) nicht zu den Baukosten gehören.
- 2.12 Landeszuschüsse für Erstausrüstung sind als Ergänzungsförderung der vorangegangenen Baumaßnahme anzusehen. Eine gesonderte Prüfung der Wirtschaftslage kann deshalb entfallen.

Die Höhe der Landeszuschüsse für Erstausrüstungen bestimmt sich in der Regel ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Neubau oder um eine Teilerneuerung handelt, nach dem Prozentsatz der Bauförderung. Der Prozentsatz kann erhöht werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Trägers dies rechtfertigt. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der Zuschuß soll 90 % der Gesamteinrichtungskosten nicht übersteigen.

- 2.13 Landeszuschüsse für Erstausrüstungen können auch in Teilbeträgen bis auf 3 Jahre verteilt werden. Der erste Teilbetrag darf frühestens in dem der voraussichtlichen Inbetriebnahme vorhergehenden Jahr gewährt werden. Der festgelegte Prozentsatz gilt auch für den Teilbetrag.
- 2.2 Landeszuschüsse können auch für die Erstausrüstung neuerstellter Wohnheime für Schwestern, Schülerinnen, der in Nr. 2.1 genannten Schulen und sonstiges Krankenhauspersonal gewährt werden, sofern die Wohnheime mit Landesmitteln förderungsfähig sind.
- 2.21 Im Hinblick darauf, daß die Abgrenzungsbestimmungen zur DIN 276 v. 7. 4. 1966 beim Wohnheimbau nicht gelten, dürfen Landeszuschüsse nur für Gegenstände gegeben werden, die nicht schon nach der DIN 276 als Baukosten mit Darlehen gefördert worden sind.
Es bestehen keine Bedenken, in Zweifelsfällen die Grundsätze der Abgrenzungsbestimmungen zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere für Nr. 3.3 der Abgrenzungsbestimmungen (Nr. 2.5 der DIN 276).
- 2.22 Die Landeszuschüsse werden je neugeschaffenen Heimplatz als Festsatz festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus den Erläuterungen zum Haushaltsansatz.

Der Zuschuß darf 70 % der Gesamteinrichtungskosten nicht übersteigen. Der Betrag kann auch auf zwei Jahre in Raten bewilligt werden. Der erste Teilbetrag darf frühestens in dem der voraussichtlichen Inbetriebnahme vorhergehenden Jahr gewährt werden.

- 2.3 Landeszuschüsse für Einrichtungsgegenstände können auch dann gewährt werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, und zwar zur Ersatzbeschaffung und zur Erstbeschaffung im Rahmen der Anpassung an den medizinischen und technischen Fortschritt.
- 2.31 Die Abgrenzungsbestimmungen v. 7. 4. 1966 zur DIN 276 sind nicht anzuwenden. Auch für Gegenstände, die bei Neubaumaßnahmen mit Darlehen gefördert werden, können bei der Ersatzbeschaffung Landeszuschüsse gegeben werden.
- 2.32 Insbesondere können Landeszuschüsse gegeben werden für
- a) Maschinen, die zum Betrieb des Krankenhauses erforderlich sind (einschl. der besonderen Betriebseinrichtungen, z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen, technische Büroeinrichtungen),
 - b) Apparate und Instrumente für den medizinischen Bedarf, wenn deren Beschaffung zur Verbesserung der medizinisch-technischen Ausrüstung dient und der Fortschritt der medizinischen Wissenschaft die Anschaffung im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses erforderlich erscheinen läßt,
 - c) Ersatzteile zu a) und b) und deren Montage,
 - d) sonstige Einrichtungsgegenstände; hierzu gehören nicht Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände wie z. B. Anstaltskleidung, Wäsche, Bestecke, Geschirr usw.
- 2.33 Die Mittel sollen nach Möglichkeit gezielt eingesetzt werden. Sie können im Einzelfall auch dazu gegeben werden, um den Träger zu beispielhaften neuen Lösungen zu ermutigen. Dies gilt auch für die Fälle Nr. 2.1 dieses RdErl.
- 2.34 Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für den Landeszuschuß ist die Wirtschaftslage des Trägers unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung zu beurteilen. Der Landeszuschuß soll 50 % der Einrichtungskosten nicht übersteigen; es sei denn, daß beispielhafte Lösungen versucht oder neue Entwicklungen erprobt werden sollen.
- Überschreitungen des Prozentsatzes bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.
3. Für die Landeszuschüsse gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBI. NW. 6300) mit den sich nach diesen Bestimmungen ergebenden Abweichungen.
4. **Verfahren**
- 4.1 Der Eigentümer des Krankenhauses bzw. der Träger beantragt den Landeszuschuß nach Formblatt (Anl. 1) mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Freie gemeinnützige Antragsteller reichen den Antrag über ihren Spitzenverband ein.

Anlage 1

Sind Eigentümer und Träger nicht identisch, bestimmt sich die Haushaltsstelle für Einrichtungszuschüsse mit Neubaumaßnahmen nach dem Eigentum, für sonstige Einrichtungszuschüsse danach, wem die Einnahmen aus dem Pflegesatz zustehen.

- 4.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich das Krankenhaus steht.

Er prüft die Anträge

- a) bei kommunalen Krankenhäusern unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- b) bei freien gemeinnützigen Krankenhäusern unter Beteiligung des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege

in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Soweit es sich um Einrichtungszuschüsse für Träger ohne Baumaßnahmen handelt, hat die Kommunalaufsichtsbehörde darzulegen, daß der kommunale Träger unter Berücksichtigung seiner Finanzlage und seiner übrigen Aufgaben die Deckung der vorgesehenen Ausgaben ohne ernstliche Gefährdung seiner unabwiesbaren anderen Aufgaben nicht vornehmen kann.

Bei freien gemeinnützigen Trägern hat in diesem Fall der zuständige Spitzenverband zur Dringlichkeit und Notwendigkeit des Landeszuschusses Stellung zu nehmen und zu begründen, daß die Wirtschaftslage des Krankenhauses die Hergabe eines Landeszuschusses rechtfertigt.

- 4.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der ihr vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid nach Formblatt (Anl. 2) über Höhe und Zweckbestimmung des Landeszuschusses.

Anlag

- 4.4 Die Bewilligungsbehörde zahlt den Landeszuschuß an den Antragsteller unter Beachtung der Ziff. 15 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO aus.

- 4.5 Der Zuschußempfänger erbringt den Verwendungsnachweis nach den im Bewilligungsbescheid erteilten Bedingungen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen anfordern und sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Angaben überzeugen.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes oder einer anderen vom Lande bestimmten Stelle bleibt unberührt.

5. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.
6. Diese Bestimmungen sind ab 1. 1. 1967 anzuwenden. Gleichzeitig treten die im Bezug aufgeführten Bestimmungen außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Bezug: Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen an Anstalten der geschlossenen Fürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170)

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände.

Anlage 1

zu den „Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen für Krankenhäuser (einschl. Pflegeheime) und gleichgestellte Einrichtungen und ihnen angeschlossene Schwestern- und Personalwohnheime zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

.....
Antragsteller

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Antrag¹⁾

auf Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung, Rechtsform und Sitz der Anstalt oder des Heims

.....
.....

2. Zweckbestimmung der Anstalt oder des Heims

.....

3. Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister (Amtsgericht, Reg.-Nr.)

.....

4. Fernruf

5. Bankkonto Nr. bei

6. Spitzenverband oder Kommunalaufsichtsbehörde

.....

7 a) Antragsteller (Träger der Anstalt oder des Heims)

.....

b) Gesetzl. Vertreter

.....

8. Eigentümer der Anstalt oder des Heims (Anteilsverhältnisse)

.....

.....

.....

9. Art der Buchführung

.....

10. Anweisungsberechtigter

.....

11. Sind gegen die Anstalt (das Heim) oder gegen die in Ziff. 7 und 8 genannten Personen Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungseid-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig?
-
12. Werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?
- ja/nein. Prüfer
-
13. a) Anzahl der Planbetten
- b) Anzahl der aufgestellten Betten

II. Erklärungen

1. Wir verpflichten uns,
- a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
 - b) bis spätestens zwei Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen einzureichen.
2. Wir erklären uns damit einverstanden, daß
- a) eine Abschrift des Bewilligungsbescheides dem Spitzenverband zugeleitet wird²⁾.
 - b) die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof oder eine sonstige vom Land bestimmte Stelle die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Besichtigung und Einsicht in die Bücher und Belege prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Wir erklären, daß
- a) weder die Anstalt noch eine der in Abschnitt I genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen,
 - b) die Angaben im Antrag und in den Anlagen wahrheitsgemäß sind.
4. Wir verpflichten uns, Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
5. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß nur zur Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, für die im Jahr der Auszahlung Zahlungsverbindlichkeiten entstehen.

....., den..... 19.....

(L.S.)

.....
Unterschrift des Antragstellers

B. Besonderer Teil**I. zum Antrag gemäß Nr. 21 der Richtlinien**

1. Genaue Bezeichnung und Zweckbestimmung der einzurichtenden Baumaßnahme (z. B. Bettenhaus mit 100 Betten, Behandlungstrakt, Verkehrszentrale, Wirtschaftstrakt mit Küche, Bäckerei, Wäscherei pp.)

2. Datum des Antrages auf Förderung der Baumaßnahme

3. a) Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt am

- b) tatsächlicher Baubeginn am

- c) Bauzustandsbericht zum Datum der Antragstellung

- d) Voraussichtliche Inbetriebnahme der Bauteile

am

am

am

4. Finanzierung der Baumaßnahme

- a) anerkannte förderungsfähige Kosten ²⁾ DM

- b) Eigenmittel DM

- c) kommunale Beteiligung DM

- d) Kapitalmarktdarlehen DM

- e) Landesdarlehen (..... % ³⁾ DM

5. Der letzte Bewilligungsbescheid ist vom

6. Der Zuschußantrag bezieht sich auf den diesem Antrag beigefügten und nach nachstehendem Muster aufgegliederten Beschaffungsplan für die Gesamteinrichtung der unter 1. bezeichneten Baumaßnahmen.

Anschaffungskosten	davon		
	19.....	19.....	19.....
DM	DM	DM	DM

I. Gegenstände nach Nr. 3.2 des RdErl. v. 7. 4. 1966 (MBL. NW. S. 844)

1.

2.

pp. ⁴⁾

II. Gegenstände nach Nr. 3.3 des RdErl. v. 7. 4. 1966

1.

2.

pp. ⁴⁾

III. Die Finanzierung der Gesamteinrichtung ist vorgesehen durch

Eigenmittel		DM
Zuschüsse Dritter		DM
Darlehen		DM
Landeszuschuß		DM
	zusammen	<u>.....</u> DM

(Der beantragte Zuschuß und die sonstigen Mittel müssen der Aufstellung nach Jahresbeträgen entsprechen. Für die Jahre 2 und 3 ist je ein neuer Antrag zu stellen.) ⁵⁾

Wir beantragen, den Zuschuß auf % der Gesamtbeschaffungskosten festzusetzen. ⁶⁾

Für die Gesamteinrichtung besteht ein Zuschußbedarf von

19..... = DM

19... = DM

19..... = DM

II. zum Antrag gem. Nr. 2.2 der Richtlinien

1. Das Wohnheim ist durch den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gefördert. Ablichtung des Bewilligungsbescheides ist beigelegt.

2. Zahl der aus Landesmitteln geförderten Wohnplätze für

a) Schwestern

b) Schwesternschülerinnen

c) sonstiges Klinikpersonal

d) übriges Personal

Insgesamt

3. Voraussichtliche Inbetriebnahme des Hauses

4. Der Zuschußantrag bezieht sich auf den beigelegten und nach nachstehendem Muster gegliederten Beschaffungsplan. ⁵⁾

Gegenstand	Anschaffungskosten	
	19.....	19.....
	DM	DM
Finanzierungsplan:		
1. Eigenmittel		DM
2. Zuschüsse Dritter		DM
3. Darlehen		DM
4. Landeszuschuß		DM
Insgesamt		DM

5. Wir beantragen, den Zuschuß für Plätze auf DM = DM
= % der Anschaffungskosten festzusetzen. Er soll abgerufen werden.

19..... mit DM

19..... mit DM

6. Wir versichern, daß die in Nr. 2 angegebene Zahl der Wohnplätze ausschließlich Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, die im Betrieb des Krankenhauses beschäftigt sind. ⁷⁾

19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

(L. S.)

III. zum Antrag gemäß Nr. 2.3 der Richtlinien

1. Welche Mittel sind insgesamt in den letzten 5 Jahren zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in der Anlage genannten Art aufgewendet worden? DM

2. In welcher Höhe sind Landesmittel zur Finanzierung dieser Aufwendungen gewährt worden?

19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM
Insgesamt	<u>..... DM</u>

3. Der Zuschußantrag bezieht sich auf die in der Anlage B III aufgeführten Gegenstände, deren Anschaffungskosten aufgebracht werden durch

1. Eigenmittel	 DM
2. Zuschüsse Dritter	 DM
3. Darlehen	 DM
4. Landeszuschuß *)	 DM

..... 19.....

(L. S.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Stellungnahme gem. Nr. 4.2 der Bestimmungen des Spitzenverbandes / der Kommunal-
aufsichtsbehörde.

Anlage zu B III

Übersicht gemäß Nr. 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Anschaffungskosten DM
-------------	------------------------------	--------------------------

I. Erstbeschaffungen
(nur im Rahmen der Anpassung an den medizinischen und technischen Fortschritt)

1.
2.
3.
4.
5.
-
-
-
-

II. Ersatzbeschaffungen

1.
2.
-
-
-

Anmerkungen und Erläuterungen

1. Freie gemeinnützige Träger reichen den Antrag in dreifacher Ausfertigung ihrem Spitzenverband ein, der zwei Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.
2. Nur bei freien gemeinnützigen Anstalten.
3. Ohne den Darlehensteil für LS-Mehrkosten.
4. Wenn eine Vielzahl von Gegenständen in Betracht kommt, bitte auf besonderem Blatt aufführen.
5. Für den zweiten und dritten Teilzuschuß ist unter Bezugnahme auf den Hauptantrag und den letzten Bewilligungsbescheid ein Ergänzungsantrag nach Muster zu stellen. Darin sind in 6. I und II die Spalten für das/die vorhergehende/n und das folgende Jahr mit den Angaben des Verwendungsnachweises bzw. des (geänderten) Beschaffungsplans auszufüllen.
6. Wenn mehr als der Regelsatz beantragt wird, ist eine Begründung erforderlich. Sie kann auf einem besonderen Blatt beigelegt werden.
7. Soweit mit Landesmitteln errichtete Wohnheimplätze anderen als Krankenhauszwecken dienen (z. B. Altersheim, Kindergarten pp), können Zuschüsse nicht gewährt werden.
8. In Fällen der Nr. 2.34 der Richtlinien ist dem Antrag die letzte Bilanz mit Ergebnisrechnung beizufügen.

Anlage 2

zu den „Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen für Krankenhäuser (einschl. Pflegeheime) und gleichgestellte Einrichtungen und ihnen angeschlossene Schwestern- und Personalwohnheime zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“.

....., den 19.....

.....
Bewilligungsbehörde

An
.....
.....
.....

Betr.: Zuschuß aus Epl. 06, Kap. 06 02, Titel 570 b, 571 b, 600, 601 a, 601 b 1.

für das in

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung eines Landeszuschusses zur Beschaffung
von Einrichtungsgegenständen

1. Unter Bezugnahme auf die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes § 64 a Abs. 1 RHO“ (Anlage 2 der Richtlinien v. 7. 1. 1956 — MBl. NW. 1956 Nr. 7) bewillige ich Ihnen hiermit auf den Antrag v. 19..... gemäß Nr. des Erlasses des Arbeits- und Sozialministers vom einen Landeszuschuß bis zur Höhe von

..... DM

wörtlich: Deutsche Mark.

2. Der Zuschuß darf nur zur Anschaffung der in der Anlage zu Teil B I, II, III¹⁾ des Antrages aufgeführten Gegenstände verwendet werden (Verwendungszweck). Abweichungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
3. Der Zuschuß wird auf Abruf überwiesen. Abgerufen werden dürfen nur die Beträge, die zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Sie müssen am 15. 12. 19..... abgerufen sein. Bis zum 1. 10. 19..... ist mir zu berichten, ob der Zuschuß im Laufe des Rechnungsjahres noch zweckentsprechend verausgabt werden kann.
4. Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn
- a) der Antrag und die Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - b) Auflagen nicht eingehalten werden,
 - c) der Zuschuß nicht dem angegebenen Zweck zugeführt wird.

Im Falle der Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß zurückzuerstatten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank.

5. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit meiner Zustimmung abgetreten werden.
6. Gegenstände der Anlage zu Teil B des Antrages, deren Anschaffungskosten 200 DM übersteigen, bleiben zur Verfügung des Landes. Sie sind im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen. Der Verfügungsvorbehalt besteht auch noch nach völliger Abschreibung. Demnach dürfen diese Gegenstände nur mit meiner Zustimmung veräußert oder in Zahlung gegeben werden.

7. Eine Änderung der Zweckbestimmung der Anstalt oder eines bezuschuften Gegenstandes oder ein Wechsel des Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, die über die aus Landeszuschüssen beschafften Gegenstände eine Bestimmung trifft. In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen eine Veräußerung der Gegenstände erfolgen muß, sind die Erlöse an das Land abzuführen.
8. Der Verwendungsnachweis ist mir bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, also auch auf Eigenmittel und Fremdmittel entsprechend der im Antrag angegebenen Finanzierung zu erstrecken. Der Verwendungsnachweis ist demnach über mindestens DM zu führen. Die Belege sind mit einem **Zahlungs- und Inventarisierungsvermerk** zu versehen.

Als Inventarisierungsvermerk ist die lfd. Nr. auf den Belegen einzutragen, die die angeschafften Gegenstände (einschl. Wäsche und Stoffe) in dem nach Ziff. 6 des Bewilligungsbescheides zu erstellenden Inventarverzeichnis erhalten haben. Bei kommunalen Zuschußempfängern genügt eine Erklärung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes, daß die ordnungsgemäß geprüften Belege sich bei den Kassenunterlagen der Stadt- bzw. Gemeindekasse befinden, daß die Gegenstände ordnungsgemäß inventarisiert sind und ein entsprechender Inventarisierungsvermerk auf den Belegen eingetragen wurde.
9. Einsparungen, die durch eine nachträgliche Änderung der Gesamtbeschaffungsmaßnahmen oder durch Senkung der Gesamtkosten entstehen, sind unverzüglich anteilig an das Land abzuführen.
10. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei freien gemeinnützigen Trägern erhält Spitzenverband Abschrift.

— MBl. NW. 1966 S. 2139.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.